

Botschaft an das Stadtparlament

Stadt Arbon, Totalrevision Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat, der Stadt Arbon, Totalrevision Gemeindeordnung, Botschaft an das Stadtparlament

Sachverhalt

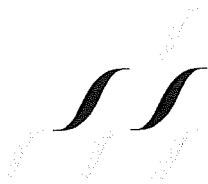
Die heutige Gemeindeordnung der Stadt Arbon ist seit 1. Juni 2007 in Kraft. In der Zwischenzeit wurde sie mehrmals teilrevidiert. Die letzte Teilrevision wurde an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 genehmigt. Gemäss den in der Legislaturplanung 2019–2023 festgehaltenen Zielen hätte bereits in jener Legislaturperiode die Gemeindeordnung an geltendes Recht und die aktuellen politischen Verhältnisse angepasst werden sollen.

An seiner Sitzung vom 8. November 2022 hat das Stadtparlament die Motion «Ergänzung der Gemeindeordnung um Bestimmung für fakultatives Referendum betreffend Gestaltungspläne» für erheblich erklärt und das Geschäft zur Erfüllung des Motionsauftrags an den Stadtrat überwiesen. An der Parlamentssitzung vom 17. Januar 2023 wurde zudem die Motion «Budgetkompetenz beim Parlament» für erheblich erklärt und ebenfalls dem Stadtrat zur Erfüllung des Motionsauftrags überwiesen. Beide Motionen wurden in die vorliegende Fassung der Gemeindeordnung eingearbeitet.

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2023 mit Beschluss Nr. 275 / 23 die Botschaft zur totalrevidierten Gemeindeordnung zuhanden des Stadtparlaments verabschiedet. Nach der Vorberatung in der zuständigen parlamentarischen Kommission sowie der ersten und zweiten Lesung im Parlament, konnte die totalrevidierte Gemeindeordnung an der Parlamentssitzung vom 21. Januar 2025 zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet werden.

Die Arboner Stimmbevölkerung hatte am 18. Mai 2025 Gelegenheit, über die Vorlage abzustimmen. Die totalrevidierte Gemeindeordnung wurde mit 1'175 Ja-Stimmen zu 1'615 Nein-Stimmen abgelehnt.

Als Reaktion auf das Abstimmungsergebnis hat die Stadtkanzlei in Absprache mit dem Stadtrat am 10. Juni 2025 eine schriftliche Umfrage bei den in Arbon vertretenen Parteien lanciert mit dem Ziel, die zentralen Kritikpunkte zu erheben, welche zur Ablehnung der Vorlage geführt haben. Den Parteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, ihre Rückmeldungen bis zum 9. Juli 2025 einzureichen. Von den acht eingeladenen Parteien bzw. Gruppierungen haben vier eine Stellungnahme eingereicht. Diese Rückmeldungen wurden durch den Stadtrat in einer Arbeitssitzung geprüft.



Die eingebrachten Rückmeldungen enthalten im Wesentlichen folgende Kritikpunkte zur Gemeindeordnung:

- Die Stimmbevölkerung soll weiterhin über das Budget und den Steuerfuss abstimmen können.
- Die benötigte Unterschriftenanzahl für Referenden und Initiativen wurden deutlich erhöht *im Vergleich zum Verhältnis des Zuwachses zwischen Schweizer/innen und Ausländer/innen*
- Die Ortsgemeinden Frasnacht und Stachen würden in ihrer bisherigen Form verschwinden. Damit ginge auch ein Stück lokale Identität und Eigenständigkeit verloren.
- Des Weiteren wurde angebracht, dass die Stimmberechtigten mittels Mitwirkungsverfahren in das Projekt hätten integriert werden können. Es wäre sinnvoll, nach der Ablehnung der Gemeindeordnung die Bevölkerung zu befragen.

Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft hat die Gemeindeordnung mit Bericht vom 29. August 2025 vorgeprüft, wobei sämtliche Bemerkungen ihres Berichtes in die neue Gemeindeordnung integriert wurden.

Erwägungen

Zu den eingebrachten Rückmeldungen von den in Arbon vertretenen Parteien nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

- *Die Stimmbevölkerung soll weiterhin über das Budget und den Steuerfuss abstimmen können.*
In der vorliegenden überarbeiteten Version der Gemeindeordnung wurde der Kritikpunkt betreffend Bestimmung über Budget und Steuerfuss vom Stadtrat berücksichtigt und angepasst. Die Stimmbevölkerung soll weiterhin über das Budget sowie über den Steuerfuss abstimmen können.
- *Die benötigte Unterschriftenanzahl für Referenden und Initiativen wurden deutlich erhöht im Vergleich zum Verhältnis des Zuwachses zwischen Schweizer/innen und Ausländer/innen.*
Aufgrund des wachsenden Bevölkerungsstandes wurde die benötigte Unterschriftenanzahl angepasst. Die Gemeindeordnung wurde letztmals im 2006 totalrevidiert. Der Bevölkerungsstand am Jahresende 2000 betrug 12'971 und 13'512 am Jahresende 2010. Am 31. Dezember 2024 wurde ein Bevölkerungsstand von 16'207 ausgewiesen, was im Vergleich mit 2010 einem Zuwachs von zirka 20 Prozent entspricht. In der bisherigen Gemeindeordnung (in Kraft seit 1. Juni 2007) ist festgehalten, dass 300 Stimmberechtigte ein fakultatives Referendum ergreifen können und für eine Initiative 400 Unterschriften notwendig sind. In der neuen vorliegenden Gemeindeordnung wurden diese Zahlen angepasst – 400 Unterschriften bei fakultativen Referenden und 500 Unterschriften bei Initiativen. Dies entspricht einer Erhöhung von zirka 33 Prozent bei fakultativen Referenden und 25 Prozent bei Initiativen.
- *Die Ortsgemeinden Frasnacht und Stachen würden in ihrer bisherigen Form verschwinden. Damit ginge auch ein Stück lokale Identität und Eigenständigkeit verloren.*
Frasnacht und Stachen sind Ortsteile von Arbon. In der bisherigen Fassung lautet Art. 1: "Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau." In der neuen Gemeindeordnung wird auf die Zusammensetzung der Politischen Gemeinde Arbon aus den Ortsteilen Arbon, Frasnacht und Stachen hingewiesen. Frasnacht und Stachen werden in der Folge im Vergleich mit der bisherigen Gemeindeordnung stärker hervorgehoben.



- Des Weiteren wurde angebracht, dass die Stimmberechtigten mittels Mitwirkungsverfahren in das Projekt hätten integriert werden können. Es wäre sinnvoll, nach der Ablehnung der Gemeindeordnung die Bevölkerung zu befragen.

Eine Bevölkerungsumfrage erachtet der Stadtrat als nicht angemessen. Die Punkte Steuerfuss und Budgetgenehmigung waren während des Abstimmungskampfes stark präsent. Das Abstimmungsergebnis zeigt, dass das Nein-Komitee mehr Stimmberechtigte aus seinen Kreisen mobilisieren konnte, während es das Pro-Komitee und dem Stadtparlament nicht gelungen ist, die Abstimmung zu gewinnen.

Folgende wesentliche Änderungen beinhaltet die totalrevidierte Gemeindeordnung:

Der Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» ersetzt in der Gemeindeordnung den bisherigen Abschnitt «Stadt». Zudem wurde ein neuer Abschnitt «Kommissionen» integriert. Themen (Regelaspekte), welche in übergeordnetem Recht abgehandelt werden oder diesem widersprechen, wurden nicht mehr übernommen. Fristen, Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten und Finanzbeträge wurden den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Dabei wurden die Finanzbeträge leicht erhöht.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform

In der Gemeindeordnung wird auf die Zusammensetzung der Politischen Gemeinde Arbon aus den Ortsteilen Arbon, Frasnacht und Stachen hingewiesen.

Art. 2 Aufgaben und Ziele

Auf eine Aufzählung wie in der GO vom 19. Februar 2019 soll zukünftig verzichtet werden. Die Aufgaben der Gemeinde werden von Verfassung und Gesetz zugewiesen. Zudem erfüllt die Gemeinde selbst gewählte Aufgaben, welche im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung liegen.

Art. 4 Publikation und Information

Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen. Der Text wird wie in der GO vom 19. Februar 2019 (Art. 16) nicht nur auf Begehren abgegeben. Die Bevölkerung ist nicht nur über rechtsetzende Erlasse, sondern auch über die Behördentätigkeit angemessen und zweckmässig zu informieren.

2. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 9 Obligatorische Abstimmungen

Die Kompetenzen für die Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses sollen bei den Stimmberechtigten belassen werden. Ziffer 5 wurde in Art. 9 neu hinzugefügt. Entsprechend müssen dem Stimmvolk Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziffer 4 bewilligten Objektkredits übersteigen, zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 11, Art. 12 und Art. 13

Angesichts der wachsenden Bevölkerung wird die Anzahl der notwendigen Stimmberechtigten erhöht. Zudem wurden die Artikel ausformuliert, damit die Prozesse lesefreundlicher abgebildet sind.

Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen

Mit diesem Artikel wurde der Auftrag der Motion «Ergänzung der Gemeindeordnung um Bestimmung für fakultatives Referendum betreffend Gestaltungspläne» erfüllt.



3. Gemeindebehörde

3.1. Allgemeines

Art. 15 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss

Gestrichen wird die Ausnahme, dass Angestellte der Stadt mit einem Beschäftigungsgrad unter 15 Prozent dem Stadtparlament angehören dürfen, die Unvereinbarkeit bezieht sich auf die Funktion, nicht auf das Pensum, und besteht damit unabhängig vom Pensum in jedem Fall.

Art. 18 Digitale Sitzungen

Durch Art. 18 können digitale Sitzungen durchgeführt werden, wenn ein übergeordnetes Interesse (namentlich der Sicherheit oder Gesundheit) dies erfordert. Einzelheiten sollen die Gemeindebehörden in ihrem Geschäftsreglement bzw. ihrer Geschäftsordnung regeln.

3.2. Stadtparlament

In der Gemeindeordnung vom 19. Februar 2019 in Art. 20 ist die Organisation des Stadtparlaments geregelt. Der Inhalt der Abs. 2 bis 6 soll zukünftig in der Geschäftsordnung des Stadtparlaments enthalten sein. Des Weiteren soll Art. 25 Abs. 2 der GO vom 19. Februar 2019 ebenfalls in der Geschäftsordnung des Stadtparlaments geregelt werden.

Art. 26 Öffentliche Sitzungen

Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich, jedoch kann das Stadtparlament zukünftig, wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.

Art. 31 Finanzbefugnisse

Die Regelung von Nachtragskrediten wurde in Ziff. 5 und 6 ergänzt.

Art. 34 Vorbehalt des Referendums

Die Anhebung des Grenzbetrags für das fakultative Referendum wird von 600'000 Franken auf 800'000 Franken angehoben, um der Teuerung zu entsprechen.

3.3. Stadtrat

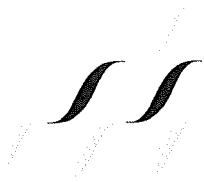
Art. 42 Notfallkompetenz

Aufgrund der ausserordentlichen Lage in den vergangenen Jahren durch die Corona-Pandemie wurde dieser Artikel ausgefertigt. Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit soll der Stadtrat zukünftig, in Abweichung von der Kompetenzordnung der Gemeindeordnung, das Erforderliche vorkehren dürfen. Über die erforderlichen Vorkehrungen hat er das Stadtparlament schnellstmöglich zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.

4. Kommissionen

4.1. Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis

Bisher wurden Artikel über Kommissionen in mehreren Abschnitten abgehandelt. In der vorliegenden Version der zukünftigen Gemeindeordnung wurde ein neuer Abschnitt speziell für Kommissionen geschaffen. Dies ist lesefreundlicher.



Art. 47 Kommissionen

Als Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis wird neu die Planungs- und Baukommission unter Ziffer 3 aufgeführt.

Art. 49 Sozialhilfekommission

In der bisherigen Gemeindeordnung hiess es in Art. 48 Wahl und Zusammensetzung: «Das Stadtparlament wählt die Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitglieder als Präsidium und Vizepräsidium. Dieser Behörde gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an.» Da keine Notwendigkeit von zwei Stadtratsmitgliedern in der Sozialhilfekommission besteht, wurde der Artikel auf ein Stadtratsmitglied beschränkt und dafür mit vier Stimmberechtigten der Gemeinde Arbon ergänzt. Da ausserdem eine Bündelung von zusätzlichem, vorzugsweise breitem Fachwissen stattfinden soll, wurde ergänzt, dass Mitglieder ohne Berufserfahrung in der gesetzlichen Sozialhilfe eine einschlägige Weiterbildung besuchen sollen. In der Gemeindeordnung vom 19. Februar 2019 ist im Art. 49bis festgehalten, dass bei Verdacht, dass Leistungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 zu Unrecht bezogen wurden, die Sozialhilfebehörde Observationen anordnen kann. Dieser Artikel war aufgrund der Volksabstimmung vom 11. März 2012 in die Gemeindeordnung aufgenommen worden. Da Observationen im Sozialhilfegesetz vom 29. März 1984 (Stand 1. April 2023) § 8c ff. geregelt sind, wurde dieser Artikel für die neue Fassung der Gemeindeordnung nicht mehr berücksichtigt.

4.2. Kommissionen des Stadtparlaments

4.2.2. Untersuchungskommission

Art. 55 Aufgaben

Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.

5. Wahlbüro

Art. 59 Organisation

Infolge der Schwierigkeit bei vielen Absagen, insbesondere bei Wahlen, die benötigten Stellen zu besetzen, wird die Mitgliederanzahl des Wahlbüros auf 40 erhöht.

6. Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung

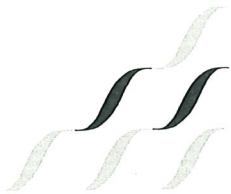
6.2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 63 Auskunfts- und Einsichtsrecht

In Absatz 2 wird neu die Geheimhaltungspflicht der Rechnungsprüfungskommission definiert.

Art. 65 Externe Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle soll, gemäss Absatz 4, über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht an den Stadtrat und an die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission erstatten. Beide können anschliessend Berechtigungen und Ergänzungen verlangen.



Antrag

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Arbon zuhanden der Volksabstimmung zuzustimmen.

René Walther
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger
Stadtschreiberin

Arbon, 22. September 2025

Beilage

- Synopse Totalrevision Gemeindeordnung